

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Gau-Weinheim

**vom 22.12.2010
Änderung 01.04.2022**

§ 1

Die Ortsgemeinde Gau-Weinheim stellt ihr Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Privatpersonen und Vereinen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Mietvertrages zur Verfügung.

§ 2

Reservierungen für Veranstaltungen und Feierlichkeiten haben rechtzeitig beim Ortsbürgermeister zu erfolgen. Bei mehreren Reservierungswünschen für den gleichen Termin ist die frühere Reservierung entscheidend.

§ 3

Sobald Privatpersonen die gewünschte Reservierung vom Ortsbürgermeister schriftlich bestätigt wird, ist beim Ortsbürgermeister eine Kautionsumme bis zur Höhe von 150,00 € gegen Quittung zu hinterlegen. Die Höhe der Kautionsumme wird vom Ortsbürgermeister festgelegt und wird nicht verzinst. Die Kautionsumme wird unverzüglich in vollem Umfang zurückgezahlt, wenn alle in Anspruch genommenen Räume des DGH am darauf folgenden Tag bis mittags 12.00 Uhr gereinigt sind und die Einrichtungsgegenstände sowie das Geschirr unbeschädigt blieben. Erfolgt die Rückgabe der in Anspruch genommenen Räume, der Möbel oder des Geschirrs mit Mängeln, so werden die Selbstkosten gemäß § 11 in Rechnung gestellt und von der Kautionsumme einbehalten.

§ 4

Die Mieter verpflichten sich, alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten, die Geräte, die Möbel und das Geschirr pfleglich zu behandeln und nach Abschluss der Veranstaltung bzw. der Feierlichkeiten in sauberem Zustand zu übergeben. Das Reinigen der Räume und des Vorplatzes ist nicht in die Miete nach § 9 enthalten und hat auf Kosten der Mieter zu erfolgen.

§ 5

Für Personen- und Sachschäden haftet in jedem Fall der Mieter in vollem Umfang. Ein Schaden ist dem Ortsbürgermeister unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung der Ortsgemeinde beschränkt sich auf den gesetzlichen Umfang.

§ 6

Die Kücheneinrichtung, die Spülmaschine und das Geschirr stehen, soweit vorhanden, den Mietern zur Verfügung. Schäden und Verluste sind gemäß § 11 zu ersetzen. Das Geschirr wird nicht ausgeliehen.

§ 7

Privatpersonen haben dem Ortsbürgermeister eine volljährige Person zu benennen, die für das Öffnen und Schließen aller Räume des DGH verantwortlich ist. Diese Person ist auch dafür verantwortlich, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 09.00 Uhr alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, damit kein Lärm oder sonstige Geräusche vom DGH auf Nachbargrundstücke einwirken können. Wird keine andere Person benannt, so ist der Mieter hierfür verantwortlich.

§ 8

Verbrauchsmaterial wie Toilettenpapier, Reinigungsmittel, Papierhandtücher, usw. sind vom Mieter bereitzustellen. Diese Materialien können auch gegen eine Kostenpauschale von der Ortsgemeinde bereitgestellt werden.

§ 9

Für das Überlassen der Räume ist folgende Miete zu entrichten:

Pro Nachmittag (bis 19.30 Uhr)	52,50 €
Pro Abend (ab 20.00 Uhr)	105,00 €
Ganztägig	120,00 €
Für Küchenbenutzung einschl. Spülmaschine	75,00 €
Für die Bühnenbenutzung	22,50 €

Den Gau-Weinheimer Ortsvereinen wird das DGH für öffentliche und interne Bildungsveranstaltungen mietfrei zur Verfügung gestellt, sofern dem Verein bei dieser Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil (durch Eintrittsgebühren, Bewirtung oder ähnlichem) entsteht.

§ 10

Möbel können gegen folgendes Entgelt vermietet werden:

Je Tisch	2,50 €
Je Stuhl	1,00 €

Für Schäden an den vermieteten Möbeln haftet der Mieter.

§ 11

Bei Bruch oder Verlust werden pro Stück folgende Selbstkosten berechnet:

Essteller, Suppenteller und Kaffeetassen	5,00 €
Dessertteller (Kuchenteller)	3,00 €
Bestecke (je Teil), Gläser, Unterteller	2,00 €

Für das Reinigen der Räume wird bei ungenügender Reinigung je Arbeitsstunde ein Aufwand von 20,00 € berechnet.

Gau-Weinheim, den 01.04.2022

gez.: Hans-Bernhard Krämer
Ortsbürgermeister